

5114 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Wirtschaftsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 17. November 1995 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bergbauförderungsgesetz 1979 geändert wird

Die EFTA-Überwachungsbehörde hat mit Entscheidung vom 7. Dezember 1994 das Bergbauförderungsgesetz 1979 akzeptiert, jedoch insbesondere zur Bedingung gemacht, daß die verbindliche Wirkung der ihr bekanntgegebenen Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen nach dem Bergbauförderungsgesetz 1979 hinsichtlich der Festsetzung der Beihilfenhöhe spätestens bis 31. Dezember 1995 im Bergbauförderungsgesetz 1979 festgehalten wird.

Daher sieht der gegenständliche Gesetzesbeschluß zur EU-konformen Sicherung der Bergbauförderung eine Ergänzung des Bergbauförderungsgesetzes 1979 unter Verlängerung von dessen Geltungsdauer und Abdruck des die Festsetzung der Beihilfenhöhe betreffenden Teiles der Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen nach dem Bergbauförderungsgesetz 1979 in einer Anlage vor.

Der Wirtschaftsausschuß stellt nach Beratung der Vorlage am 28. November 1995 mit Stimmeneinhelligkeit den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 1995 11 28

Dr. Michael ROCKENSCHAUB
Berichterstatter

Mag. Dieter LANGER
Vorsitzender